



# FREIER DEUTSCHER AUTORENVERBAND

## Schutzverband Deutscher Schriftsteller

### Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Hubertus Prinz zu  
Löwenstein  
seit 1973

## Satzung

Fassung vom 17. Juni 1973, überarbeitet am 16.01.1999

### I. Name, Sitz, Zweck

- (1) Der „Landesverband Nordrhein-Westfalen des FREIEN DEUTSCHEN AUTORENVERBANDES“ ist eine Gliederung des FREIEN DEUTSCHEN AUTORENVERBANDES (FDA), dessen Satzung für den Landesverband (LV) verbindlich ist.

Mitglieder des Präsidiums des FDA oder Personen, die vom Präsidium hierfür delegiert werden, können an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Sie können jederzeit, auch außerhalb der Tagungsordnung, sich zu Wort melden.

- (2) Der Verband führt die Tradition des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller im Sinne dieser Satzung fort.  
(3) Vereinssitz des Verbandes ist Düsseldorf.  
(4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### II. Zweck

- (1) Der FDA bildet eine Berufsorganisation für deutschsprachige Autoren (Schriftsteller, Texter, Kritiker, Librettisten, sowie sonstige publizierende Kunst- und Kulturschaffende) und Autorenerben gleich welcher Staatsangehörigkeit.  
(2) Der FDA fördert und schützt das deutsche Kunst- und Kulturschaffen und zwar insbesondere die
- geistige Freiheit
  - soziale Gerechtigkeit
  - wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Der FDA tritt für die Sicherung und Unterhaltung des autonomen Freiheitsraumes der Kulturschaffenden ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion, Herkunft, Geburt, politischer oder sonstiger Anschauung ein.

Der FDA erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Parteien, Weltanschauungs-, Wirtschafts- und Finanzgruppen und Regierungen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

- (3) Der FDA erstrebt die gesetzliche Regelung tarifvertragsähnlicher Rahmenverträge.  
(4) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des FDA hat den Zweck, die Ziele des FDA in seinem Gebiet zu fördern und gegenüber Behörden und Dritten auf Landesebene zu vertreten.

### III. Gliederung und Mitglieder

- (1) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf die politischen Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen.  
(2) Mitglieder des LV Nordrhein-Westfalen können Einzelpersonen sowie korrespondierende Verbände werden. Sie erkennen durch ihren Beitritt die

Satzung des FDA, sowie die weiteren Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes mit Information an den Bundesverband.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Das nähere regelt die Bundessatzung des FDA § 4f.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (unter Beachtung von §4, (3) der Bundessatzung).

#### **IV. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes im Auftrag des LV-Vorstandes schriftlich, spätestens vier Wochen vorher mit Angabe von Tag und Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden und/ oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit gültigem Autorenpass. Verhinderte Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (5) Soweit die LV-Satzung nicht anders bestimmt, erfolgen alle Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.

#### **V. Organe**

- (1) Organe des Landesverbandes sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Den Vorstand bilden
  - der 1. Vorsitzende
  - der Stellvertreter
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Pressereferent
  - bis zu 5 Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist nach außen einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur vertretungsbefugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

#### **VI. Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **VII. Auflösung**

Die Auflösung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen kann nur mit einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Präsidium des FDA kann von sich aus eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Falle einer schweren Verletzung der Bundes- oder der Landessatzung, insbesondere bei einer politischen Zweckentfremdung des Landesverbandes kann das Präsidium dessen Auflösung verfügen.

Die Mitgliedschaft im FDA von Mitgliedern eines aufgelösten Landesverbandes erlischt nicht automatisch mit der Auflösung des Landesverbandes. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Überprüfung stattfinden.

Bei Auflösung des Landesverbandes regelt sich die Vermögensnachfolge gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung.

### **VIII. Ausführung der Satzung**

Der Vorstand des Landesverbandes erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

Der Vorstand der LV ist berechtigt, Satzungsänderungen zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichtes und des Finanzamtes vorzunehmen, ohne eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Diese Satzung ist am 17. Juni 1973 auf der Gründungsversammlung in Bonn-Bad Godesberg beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1999 in Köln der geänderten Bundessatzung angepasst worden.